

Grundschule Eggebek - Schüleraufnahmebogen – Klassenstufen 2-4 -



Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schulart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Schülerin/Schüler	
Nachname	Vorname/n <small>(bitte Rufnamen unterstreichen)</small>
Geburtsdatum	Geburtsort
Muttersprache <input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Familiensprache überwiegend nicht Deutsch, sondern _____	Staatsangehörigkeit _____ <input type="checkbox"/> kein Migrant <input type="checkbox"/> Migrant ohne Förderbedarf in Deutsch <input type="checkbox"/> Migrant mit Förderbedarf in Deutsch Zuzug nach Deutschland im Jahr _____
PLZ, Wohnort Schüler	
Straße, Haus-Nr. Schüler	
Telefon	
Religion	
Krankenversicherung	
Für den Schulbesuch bedeutsame Beeinträchtigungen (z. B. Asthma, Allergien, Wahrnehmungsstörungen etc.)	

Bisherige Laufbahn Ihres Kindes:

Kindergarten ja in _____ Dauer _____ Jahre nein

Einschulungsjahr _____ in _____

Wurde Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt? ja nein

Hat Ihr Kind eine Klassenstufe wiederholt? ja Klasse _____ nein

Wurde eine Lese-Rechtschreibschwäche förmlich festgestellt? ja, Bescheid liegt an nein

Wurde ein Förderbedarf festgestellt? ja, Lernen ja, _____ (Bescheid liegt an) nein

Zuständiges Förderzentrum: _____

Bisher besuchte Schule/n _____

Ist Ihr Kind
 Brillenträger? ja nein gehörgeschädigt? ja nein linkshändig? ja nein
 Leidet Ihr Kind unter einer der folgenden Krankheiten?
 Krämpfe? ja nein Zucker? ja nein Bluter? ja nein

Hausarzt: _____ Ihr Kind ist das _____ von _____ Kindern

Benötigt Ihr Kind eine Busfahrkarte? ja ab Haltestelle _____ nein

Sorgeberechtigte	<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> nur Mutter**	<input type="checkbox"/> nur Vater**	<input type="checkbox"/> andere**
		**Sorgerechtsbeschluss liegt an <input type="checkbox"/>		
	Mutter	Vater		
Nachname				
Vorname				
Anschrift, falls abweichend vom Kind				
Telefon				
E-Mail-Adresse				
Handy				
Telefon für Notfälle (z. B. Arbeit ...)				

Andere amtlich Sorgeberechtigte		
Nachname/n, Vorname/n		
Anschrift, falls abweichend vom Kind		
Telefon		
E-Mail-Adresse		

Ich habe das Merkblatt „ <i>Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</i> “ erhalten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---

Ich bin damit einverstanden, dass bei einem Schulwechsel die gesamte Schülerakte an die neue Schule übersandt wird.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

Datum	<i>x</i>	<i>x</i>
	Unterschrift sorgeberechtigte Mutter	Unterschrift sorgeberechtigter Vater

Nachname _____

Vorname/n _____

Dieser Aufnahmebogen enthält zudem für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zu erteilen. Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung).

Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

ja nein

Einwilligung zur Darstellung von Bildern in der WIR/im Flensburger Tageblatt

Ich bin damit einverstanden, dass mein mit diesem Bogen angemeldetes Kind in der „WIR“ oder im „Flensburger Tageblatt“ auf Gruppenfotos abgebildet werden darf – ohne Namensnennung oder ohne Möglichkeit der Namenszuordnung (z. B. ausschließlich Vornamen in alphabetischer Reihenfolge).

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

ja nein

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mail-Verteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und die für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

ja nein

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen.

Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

ja nein

Datum _____

x

Unterschrift sorgeberechtigte Mutter

x

Unterschrift sorgeberechtigter Vater

Checkliste der benötigten Unterlagen
für die Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers
an der Eichenbachschule Eggebek

- Schüleraufnahmebogen der Eichenbachschule Eggebek
unterschrieben von **beiden** Sorgeberechtigten
- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde in Kopie
- Nachweis bei alleinigem Sorgerecht in Kopie ja
 nein,
beide sorgeberechtigt
- letztes Zeugnis der besuchten Schule in Kopie
- Lernplan in Kopie, falls vorhanden ja
 nein, nicht vorhanden
- LRS-Bescheid in Kopie, falls vorhanden ja
 nein
- Förderschwerpunkt Bescheid in Kopie, falls vorhanden ja
 nein
- Antrag Busfahrkarte und ein Foto des Kindes erforderlich? ja
(nach Anforderung durch die Schule) nein, wird nicht benötigt

Bitte beachten Sie:

Es werden nur vollständige Anmeldeunterlagen entgegengenommen.

FÜR DIE UNTERLAGEN DER ELTERN:

Fachdienst Gesundheit Kreis Schleswig-Flensburg
Ehemals Gesundheitsamt

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

A Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird.
Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.
All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, diese sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

B Im Fall von Kopflausbefall gilt folgende Sonderregelung:

Bei unbehandeltem Kopflausbefall darf Ihr Kind die Schule oder GE nicht besuchen und die Leitung der GE ist unverzüglich durch Sie zu benachrichtigen. 24 Stunden nach erfolgreicher Erstbehandlung darf Ihr Kind wieder zur Schule gehen. Erst nach der zweiten Behandlung am 8. Tag ist die Behandlung abgeschlossen. Nach dieser zweiten Behandlung kann die Schule oder GE eine Bescheinigung verlangen, in der die vollständige Behandlung von den Eltern bestätigt wird. Bei wiederholtem Befall (häufiger als einmal innerhalb von 4 Wochen) ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Bleibt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen zu Hause oder muss es sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Schule oder den Kindergarten und teilen Sie dort auch die Diagnose mit, damit zusammen mit dem Fachdienst Gesundheit alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer möglichen Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Schule oder GE die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Fachdienstes Gesundheit wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Fachdienst Gesundheit mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Schule oder den Kindergarten benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A und B stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann der Fachdienst Gesundheit in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an den Fachdienst Gesundheit. Wir helfen Ihnen gerne weiter (☎ 04621 810-0).